

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2017-1537

vom 7. November 2017

Mutation der Grundwasserschutzzonen „Aumatt- und Rappenlochquelle“, Bretzwil und Lauwil, Genehmigung

1. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung von Bretzwil hat am 17. Juni 2016 die Mutation für die Grundwasserschutzzonen "Aumatt- und Rappenlochquelle" auf Gemeindegebiet Bretzwil beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 1. bis 30. November 2016 erfolgten fünf Einsprachen. Eine Einsprache wurde später zurückgezogen. Mit vier Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden. Die Gemeinde Bretzwil unterbreitet mit Schreiben vom 4. Mai 2017 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Ebenso hat die Gemeindeversammlung von Lauwil am 20. September 2016 die Mutation für die Grundwasserschutzzonen "Aumatt- und Rappenlochquelle" auf Gemeindegebiet Lauwil beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 1. bis 30. November 2016 erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinde Lauwil unterbreitet mit Schreiben vom 11. Mai 2017 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägung

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom

3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

2.1. Unerledigte Einsprache von

Der Einsprecher macht geltend, dass der Aubach im Sommer und Herbst nur noch Wasser führt, weil der Überlauf der Quelle in den Bach geleitet wird. Bei zukünftiger Mehrentnahme besteht die Möglichkeit, dass der Bach trocken falle. Er fordert in seiner Einsprache, dass im Schutzzonenreglement alle relevanten Bestimmungen zum Thema „Restwassermenge“ ausgewiesen werden.

Gemäss Art. 30 lit. c. des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) ist es für die Trinkwasserversorgung erlaubt, im Jahresmittel höchstens 80 l/s aus Quellen zu entnehmen.

Dabei müssen die Anforderungen nach Art. 31- 35 GSchG, in denen das Thema der Min-desrest-wassermenge geregelt wird, nicht erfüllt sein. Das GSchG lässt somit zu, dass durch die Fassung von Wasser zu Trinkwasserzwecken Bäche teilweise oder ganzjährig trockenfallen.

Die vom Einsprecher erwähnten Mehrentnahmen sind hypothetisch und stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der Mutation der Grundwasserschutzzonen für die „Aumatt- und Rappenloch- quelle“.

Soweit auf die Einsprache überhaupt eingetreten werden kann, muss sie abgewiesen werden.

2.2. Unerledigte Einsprache von

Die Einsprechenden machen geltenden, dass die vorgesehenen Massnahmen auf ihren Grund- stücken sowie inverhältnismässig und auch ungeeignet seien. Grund- sätzlich wird die Eignung der Rappenlochquelle zur Trinkwassernutzung in Frage gestellt. Zudem sei ein wirtschaftlicher Betrieb der Quellen nicht möglich. Es bestünde deshalb nur ein geringes öffentliches Interesse an der Erstellung von entsprechenden Schutzzonen

Es ist festzustellen, dass die Nutzung der Rappenlochquelle in niederschlagsreichen Zeiten un- günstig ist, weil die Trübung deutlich höher ist als in der Aumattquelle. Bei trockenen Bedingungen fällt die Trübung aber deutlich ab, so dass dieses Wasser zur Trinkwassernutzung geeignet ist. Und genau in trockeneren Zeiten ist die Wasserversorgung Bretzwil auf das Wasser beider Quei- len angewiesen. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes (SGS 454) scheiden die Gemeinden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (inkl. Quellen) und Grundwasseranreicherungsanlagen aus. Die Rappenlochquelle ist ein Standbein der Wasser- versorgung Bretzwil und liegt damit im öffentlichen Interesse. Folglich ist zwingend eine korrekt dimensionierte Grundwasserschutzzonen durch die Gemeinde auszuscheiden. Dem Begehren der Einsprechenden, auf die Umzonung zu verzichten, kann aus diesem Grund nicht entsprochen wer- den und die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens hat sich der Gemeinderat von Bretzwil mit Schreiben vom 16. Januar 2017 auch schriftlich zu den Einsprachepunkten geäussert. Unter anderem führt er dabei auch plausibel aus, dass die Situation beim Hof Ramstein nicht mit jener der Einsprechen- den vergleichbar sei. Insbesondere liege der Hof Ramstein nicht im Einzugsgebiet der Aumattquel- le, was mit hydrogeologischen Untersuchungen belegt wurde.

Die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Rappenlochquelle auf den Grundstücken beide GB Bretzwil, sind geeignet und erforderlich, um den Schutz der Quelle vor Verunreinigungen langfristig zu gewährleisten. Das öffentliche Interesse am Erhalt und der Nutzung des Trinkwassers aus der Rappenlochquelle überwiegt das Interesse der Einsprechen- den an der Beibehaltung der bisherigen Situation. Die Massnahmen erweisen sich deshalb als verhältnismässig. Die Einsprache ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen.

Die Einsprechenden machen weiter geltend, dass ihnen keinerlei Kosten infolge der Umzonung entstehen dürfen. Dazu ist festzuhalten, dass im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschä- digungsforderungen nicht eingetreten werden kann. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften. Auf das Begehren, das dem Ein- sprecher keine Kosten entstehend dürfen, kann der Regierungsrat in diesem Verfahren deshalb nicht eintreten.

2.3. Unerledigte Einsprache von

Der Einsprecher stellt folgende Anträge:

1. Der Schutzzonenplan ist so anzupassen, dass darin die Standorte der im Anhang 1 des Schutzzonenreglementes (Massnahmeplan mit Fristen) aufgeführten Konfliktpunkte ersichtlich sind.
2. Im Schutzzonenreglement ist festzuhalten, dass bauliche Massnahmen und Unterhaltsarbeiten, die wegen der Ausscheidung der Grundwasserschutzzone notwendig werden, zu Lasten der Wasserversorgung oder der Gemeinden auszuführen sind und durch diese ausgelöst werden.
3. Im Schutzzonenreglement ist in Art. 5. Abs. 3 genauer auszuführen, wie die Orientierung des Gemeinderates in geeigneter Form zu erfolgen hat
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinden.

In einem Nachtrag vom 13. April 2017 stellen die Vertreter von fest, dass dieser nunmehr Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist. Da gewisses landwirtschaftlich bewirtschaftetes Land infolge der Schutzzonenausscheidung nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und damit für ihn nutzlos wird, verlangt der Einsprecher eine Entschädigung für das der landwirtschaftlichen Nutzung entzogene Land.

Zu Antrag 1: Auf Grund der Parzellennummer sowie der Beschreibung zur Anlage ist in allen Fällen nachvollziehbar, welche Massnahmen wo zu treffen sind. Eine weitere Präzisierung erscheint deshalb nicht notwendig. Die Einsprache wird in diesem Punkt abgewiesen.

Antrag 2 und Nachtrag vom 13. April 2017 betrifft Entschädigungsforderungen. Dazu ist festzuhalten, dass im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen nicht eingetreten werden kann. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften. Auf das Begehren, das dem Einsprecher keine Kosten entstehend dürfen, kann der Regierungsrat in diesem Verfahren deshalb nicht eintreten.

Zu Antrag 3: Das Reglement regelt generell abstrakt den Vollzug der Schutzzonen. In Art. 5. Abs. 3 ist bereits geklärt, wer wen über was zu informieren hat. Damit ist in genügender Weise geregelt, wie der Vollzug zum Schutzzonenreglement in Bezug auf die Information erfolgen wird. Der Regierungsrat kann die Schutzzonenbestimmungen nur genehmigen oder nichtgenehmigen. Selbständig kann er keine Festsetzungen vornehmen. Ein Grund für eine Nichtgenehmigung im Zusammenhang mit den Vollzugsbestimmungen des Schutzzonenreglements liegt nicht vor. Die Einsprache ist deshalb auch in diesem Punkt abzuweisen.

Zu Antrag 4: Nach dem Ausgang des Verfahrens bzw. infolge der Abweisung der Einsprache besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Das Verfahren im Zusammenhang mit unerledigten Einsprachen ist im Übrigen gemäss § 20 Abs. 5 lit. e. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Basel-Landschaft kostenlos.

2.4. Unerledigte Einsprache von

Der Einsprecher hat seine Einsprache per 29. Oktober 2016 der Gemeinde Bretzwil zugestellt. Wie von der Gemeinde festgestellt, geht aus der Einsprache weder ein direkter Zusammenhang mit den aufgelegten Planunterlagen noch ein konkretes Anliegen hervor. Auf Nachfrage der Gemeinde um Präzisierung der Einsprache ging keine Antwort ein. Zur Verständigungsverhandlung blieb der Einsprecher unentschuldigt fern. Auf die Einsprache kann deshalb nicht eingetreten werden.

3. Beschlüsse

1. Die Einsprache von _____ wird - soweit darauf eingetreten werden kann - abgewiesen.
2. Die Einsprache von _____ wird - soweit darauf eingetreten werden kann – abgewiesen.
3. Die Einsprache von _____ wird - soweit darauf eingetreten werden kann - abgewiesen.
4. Auf die Einsprache von _____ wird nicht eingetreten.
5. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, werden die von der Gemeindeversammlung Bretzwil hat am 17. Juni 2016 beschlossenen Grundwasserschutzzonen "Aumatt- und Rappenlochquelle", bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern BL 15 WZ 00 00 versehenen Pläne.
6. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, werden die von der Gemeindeversammlung Lauwil vom 20. September 2016 beschlossenen Grundwasserschutzzonen "Aumatt- und Rappenlochquelle", bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern BL 38 WZ 00 00 versehenen Pläne.
7. Die durch die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 667 am 7. März 1978 und Nr. 2578 am 28. Oktober 1986 beschlossenen Pläne (15 ZP 01 02 und 15 ZP 01 06) sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
8. Die Ziffern 5 bis 7 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liebstal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Beilagen:

- 6 Pläne und Reglemente der Gemeinde Bretzwil
- 6 Pläne und Reglemente der Gemeinde Lauwil

Verteiler mit Beilagen:

- BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE) mit 6 genehmigten Plänen und Reglementen der Gemeinde Bretzwil sowie mit 6 genehmigten Plänen und Reglementen der Gemeinde Lauwil

Verteiler ohne Beilagen:

–

–

–

–

–

- Gemeinde Bretzwil, Kirchgasse 3, 4207 Bretzwil (eingeschrieben)
- Gemeinde Lauwil, Lammetstrasse 3, 4426 Lauwil (eingeschrieben)
- Landeskanzlei (Publikation im Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter